

Stand 16.11.2019

Satzung der Grünen Jugend München

Präambel

Die Grüne Jugend München ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend München.
- (2) Die Grüne Jugend München ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in München und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend München ist München.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Mitglieder der Grünen Jugend München dürfen nicht älter als 27 Jahre alt sein, müssen ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in der Stadt München oder dem Landkreis Dachau, München oder Erding haben und die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen unterstützen. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus München oder einem der vorgenannten Landkreise sind Mitglieder der Grünen Jugend München und umgekehrt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.



- (3) Für alle Ämter der Grünen Jugend München können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend München besetzten Ämter verloren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.
- (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§ 3 Innere Organisation

- (1) Ziel der inneren Organisation der Grünen Jugend München ist es, basisdemokratische Elemente, die für uns schlechthin unverzichtbar sind, mit einer befriedigenden Effektivität des politischen Handelns der Grünen Jugend München zu verbinden.
- (2) Die Grüne Jugend München hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Teams
- Arbeitskreise
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend München. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder Post erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 5 Prozent der Mitglieder einberufen.



- (3) Eine Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, die den Vorstand wählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend München.
- beschließt über eingebrachte Anträge
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt seine Berichte entgegen
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Teams
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- wählt die Rechnungsprüfer*innen
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen, Statute
- beschließt das Arbeitsprogramm.
- (6) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend München, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §3 dieser Satzung.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in, einer politischen Geschäftsführung sowie zwei Beisitzer*innen.
- (2) Dem Vorstand müssen mindestens drei Frauen*, davon mindestens eine als Sprecherin angehören. Die Posten der Sprecher*innen, des oder der Schatzmeister*in und der politischen Geschäftsführung, müssen mit mindestens zwei Frauen* besetzt werden.
- (3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. In Folge sind zwei Wiederwahlen in das selbe Amt möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Verkürzte Amtszeiten in Folge von Nachwahlen werden dafür nicht berücksichtigt.



- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend München; ferner vertritt er die Grüne Jugend München nach außen, insbesondere BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anderen politischen Jugendorganisationen und der Presse gegenüber.
- (6) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
- (7) Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.

§ 6 Teams

- (1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten während eines festgelegten Zeitraums können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand Teams gebildet werden.
- (2) Jedem Team gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.
- (3) Teams sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.
- (2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird und mindestens drei Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.
- (3) Arbeitskreise sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer absoluten



Mehrheit. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird.

- (4) Die Arbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei Koordinator*innen, davon mindestens eine Frau*, wählen, die für die Organisation von Treffen und die Umsetzung des Veranstaltungs- und Arbeitskonzepts verantwortlich sind. Außerdem sind sie Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Die Koordinator*innen müssen halbjährlich neu gewählt werden.
- (5) Arbeitskreise treffen sich mindestens alle drei Monate. Die Termine sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

§ 8 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der Grünen Jugend München sind mindestens zur Hälfte mit Frauen* zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau* auf einem einer Frau* zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, einen solchen Platz zu öffnen.
- (3) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau* auf einem einer Frau* zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem Frauen*forum aufgehoben werden. Das Frauen*forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit



"Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit eines dritten Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so viele Kandidat*innen teilnehmen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- (2) Näheres regelt eine Finanzordnung.

§ 11 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Die Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.



- (2) Die Finanzordnung nach § 10 (2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung nach § 4 (7) wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Jugend München kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2019.